

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der BRINK GmbH, Kanalstr. 103-115, D-12357 Berlin (nachfolgend: BRINK)
Stand Juni 2018

I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen BRINK und dem Käufer, einschließlich der zukünftigen, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Anderen Einkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet.
2. Besteht zwischen dem Käufer und BRINK eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.
3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.

II. Angebot, Angebotsunterlagen und Vertragsabschluss

1. Angebote von BRINK sind freibleibend und unverbindlich. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Stellt BRINK dem Käufer Zeichnungen oder technische Unterlagen über den zu liefernden technischen Kaufgegenstand zur Verfügung, so bleiben diese Eigentum von BRINK.
2. Bestellungen des Käufers sind für diesen verbindlich. Ein Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Ausführung der Lieferung durch uns zustande.
3. Für den Inhalt von Bestellungen und Vereinbarungen ist ausschließlich die schriftliche Bestätigung von BRINK maßgeblich, sofern der Käufer nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Dies gilt insbesondere für mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen. Eine Mitteilung an BRINK ist jedenfalls dann nicht mehr unverzüglich, wenn sie BRINK nicht innerhalb von sieben Tagen zugegangen ist.
4. Aufträge des Käufers werden von BRINK unter der Voraussetzung angenommen, bestätigt und ausgeführt, dass es sich um einen tatsächlichen Bedarf des Käufers handelt. BRINK wird für Aufträge weder eine Annullierung noch eine Sistierung oder eine Zurückstellung auf Abruf zulassen, sondern die Erfüllung des Vertrages gemäß § 433 BGB Abs. 2 in vollem Umfang verlangen.
5. BRINK ist berechtigt, Dritte und Erfüllungsgehilfen mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen.
6. Bei Bestellungen mit fortlaufender Auslieferung (Rahmenaufträge) sind BRINK Abrufe aufzugeben, andernfalls ist BRINK berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
7. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so ist BRINK zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt aber nicht verpflichtet. BRINK kann die Mehrmenge zu den beim Abruf gültigen Preisen berechnen.

III. Schriftform

Die in diesen Bedingungen vorgesehene Schriftform wird auch gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Schriftliche Vereinbarungen kommen auch dadurch zustande, dass BRINK und der Käufer jeweils sich inhaltlich deckende Erklärungen in nach diesen Bedingungen genügender Schriftform abgeben.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, sind die Preise von BRINK in Euro festgesetzt und der Käufer hat seine Zahlungen in Euro zu leisten.
2. Alle angegebenen Preise sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, Netto-Preise. Die Preise schließen Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe, Fracht, Zoll, Porto, Verpackung, Versicherung und sonstige Spesen nicht ein. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet; ihre Rücknahme ist ausgeschlossen.

3. BRINK behält sich das Recht vor, nur Zug um Zug gegen Zahlung der vereinbarten Preise zu liefern. Im Übrigen sind Rechnungen von BRINK innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart oder in dem Angebot / der Auftragsbestätigung von BRINK vorgesehen ist. Schecks oder Wechsel werden von BRINK nur erfüllungshalber angenommen; BRINK kann sie jederzeit zurückgeben; sie gelten als Zahlung, wenn sie eingelöst und unwiderruflich auf dem Konto von BRINK gutgeschrieben worden sind. Sämtliche anfallenden Kosten und Spesen im Zusammenhang mit der Scheck- und Wechselbegebung gehen zulasten des Käufers. Befindet sich der Käufer BRINK gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen, gleich welcher Art, in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen gegen den Käufer sofort fällig.
4. BRINK stehen ab Fälligkeit, ohne weitere Mahnung, Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Verzuges des Käufers, bleiben hiervon unberührt.
5. Die Rechnungen von BRINK gelten als anerkannt, wenn der Käufer nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich widerspricht.

V. Vermögensverschlechterung des Käufers

1. Tritt eines der nachfolgend bezeichneten Ereignisse ein oder wird BRINK ein solches Ereignis, das schon bei Vertragsabschluss vorlag, erst nach Vertragsabschluss bekannt, so kann BRINK Vorauszahlungen in Höhe des vereinbarten Preises durch den Käufer verlangen, darüber hinaus vereinbarte oder gewährte Zahlungsziele widerrufen bzw. laufende Wechsel zurückgeben und sofortige Zahlung verlangen. Dies gilt bei folgenden Ereignissen:
 - a. Der Käufer beantragt die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder es wird ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt;
 - b. es liegt eine schriftliche Kreditauskunft einer Bank oder Auskunftsei vor, aus der sich die Kreditunwürdigkeit des Käufers oder eine erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ergibt oder ein von BRINK entgegengenommener Scheck oder Wechsel des Käufers wird nicht eingelöst oder geht zu Protest;
 - c. der Käufer befindet sich im Rahmen eines anderen Geschäftes mit BRINK in Zahlungsverzug.
2. Kommt der Käufer dem berechtigten Verlangen von BRINK nach Vorauszahlungen innerhalb einer von BRINK gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht nach, obwohl BRINK ihm erklärt hat, dass BRINK nach Fristablauf die Annahme weiterer Leistungen durch ihn ablehnt, so ist BRINK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, dies allerdings nur im Hinblick auf den von BRINK noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

VI. Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Die Aufrechnung mit von BRINK bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen Ansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen, wenn diese Ansprüche von BRINK nicht anerkannt und nicht rechtskräftig festgestellt sind.
2. Wegen einer Mängelrüge darf der Käufer Zahlungen nur zurückhalten, wenn über die Berechtigung der Mängelrüge kein Zweifel bestehen kann, darüber hinaus nur in einem Umfang, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

VII. Erfüllungsort

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Warenlieferung sowie sonstige Leistungen der Geschäftssitz von BRINK.

VIII. Versand, Gefahrübergang, Versicherung und Abnahme

1. Die Gefahr geht in jedem Falle, unabhängig vom Ort der Versendung, mit Beginn der Verladung bzw. Versendung des Liefergegenstandes auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder BRINK noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung und/oder Inbetriebnahme am Einsatzort des Käufers, übernommen hat. Das gilt jedoch nicht in Fällen, in denen BRINK durch eigene Arbeitnehmer transportieren lässt oder ein Verschulden ihrer Arbeitnehmer im Hinblick auf den Untergang oder die Beschädigung des Liefergegenstandes vorliegt.
2. Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme auf Wunsch des Käufers oder aus Gründen, die BRINK nicht zu vertreten hat, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
3. Lieferungen erfolgen nach Wahl von BRINK durch Bahn, Post, Spedition, Paketdienst oder eigenem Fahrzeug in geeigneten Verpackungsmaterialien nach Wahl von BRINK.
4. Nur auf Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten versichert BRINK den Liefergegenstand gegen jedes vom Käufer gewünschte und versicherbare Risiko, insbesondere gegen Diebstahl und Transportschäden. Transportschäden sind BRINK unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Formalitäten hat der Käufer mit dem Frachtführer zu regeln, insbesondere hat er alle notwendigen Feststellungen zur Wahrung von Rückgriffsrechten gegenüber Dritten zu treffen. Soweit handelsüblicher Bruch, Schwund oder Ähnliches in zumutbarem Rahmen bleiben, kann dies nicht beanstandet werden.
5. BRINK ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und separat zu berechnen, sofern die Teillieferungen dem Käufer zumutbar sind. Der Käufer kann Teillieferungen hingegen nicht verlangen, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
6. Soweit BRINK verpflichtet ist, Verpackungen zurückzunehmen, trägt der Käufer die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung.

IX. Liefertermin, Lieferumfang, Lieferverzug, Ausschluss der Leistungspflicht und Kauf auf Abruf

1. Liefertermine und -fristen gelten nur dann als verbindlich, wenn diese von BRINK schriftlich bestätigt werden.
2. Eine nur der Dauer nach bestimmte Leistungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem eine Einigung über sämtliche Details des Auftragsinhaltes erzielt wird, frühestens mit der Annahme des Auftrages durch BRINK, jedoch nicht vor Beibringung aller vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor Eingang einer etwa vom Käufer zu leistenden Anzahlung. Ein Liefertermin oder eine Lieferfrist ist gewahrt, wenn entweder die Ware oder in den Fällen, in denen die Ware nicht versandt werden kann oder soll, die Anzeige von BRINK über die Lieferbereitschaft bis zum Fristablauf, an den Käufer abgesandt worden ist.
3. Die Lieferverpflichtung und die Lieferfrist von BRINK unterliegen dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Soweit BRINK ein kongruentes Deckungsgeschäft mit seinem Lieferanten abgeschlossen hat, sodann aber von diesem im Stich gelassen wird, kann BRINK vom Vertrag zurücktreten.
4. BRINK ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das zumutbare Mindestmaß unterschreiten. Der Käufer kann solche nicht verlangen, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
5. Der Käufer hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind BRINK unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt.
6. Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Maschinenausfall, Materialmangel oder ähnlicher nicht im Machtbereich von BRINK liegender Umstände entheben BRINK für die Dauer der Behinderung von den eingegangenen Lieferverbindlichkeiten und berechtigen BRINK nach deren Wahl zum Vertragsrücktritt, ohne dass jedoch der Käufer zum Rücktritt berechtigt wäre; irgendwelche Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung, gleich aus welchem Grunde, sind ausgeschlossen. Sofern Verzögerungen im vorbezeichneten Sinne mehr als drei Monate andauern, ist der Käufer unter Ausschluss jeglicher weiterer Ansprüche berechtigt, nach Setzung einer weiteren, mindestens vierwöchigen Nacherfüllungsfrist vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht beschränkt sich dabei auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

7. Die Leistung von BRINK gilt als erfüllt, wenn die Ware vertragsgemäß in deren Werk versandbereit steht und die Versandbereitschaft an den Käufer mitgeteilt ist, außerdem, wenn sie vertragsgemäß das Werk von BRINK verlässt. Falls die Lieferung sich aus vom Käufer zu vertretenden Umständen verzögert, gilt die Lieferfrist bei Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten. Vereinbarte Fristen und Termine und auch der ohne eine solche Vereinbarung geltende Lieferzeitpunkt/Lieferzeitraum verlängern bzw. verschieben sich um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen – innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.
8. Befindet sich BRINK mit der Lieferung in Verzug oder ist die Leistungspflicht von BRINK nach § 275 BGB ausgeschlossen, so haftet BRINK nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang von Ziffer XII. Nr. 6 auf Schadensersatz, jedoch mit folgenden, zusätzlichen Maßgaben:
 - a. Befindet sich BRINK mit der Lieferung in Verzug und liegt hierbei lediglich ein Fall leichter Fahrlässigkeit vor, so sind Schadenersatzansprüche des Käufers auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch auf 5 % des Lieferwertes, beschränkt, wobei es BRINK vorbehalten ist, nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzuges gar kein oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist. Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers bestehen nur dann, wenn der Verzug darauf zurückzuführen ist, dass BRINK Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
 - b. Befindet sich BRINK mit der Lieferung in Verzug, so hat der Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nur, wenn er BRINK zuvor eine angemessene, mindestens vierwöchige Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat, wobei ihm vorbehalten bleibt, BRINK eine angemessene Frist von weniger als vier Wochen einzuräumen, soweit im Einzelfall eine mindestens vierwöchige Nachfrist zur Lieferung für ihn unzumutbar ist.
 - c. Ein dem Käufer zustehendes Rücktrittsrecht und ein ihm zustehender Schadensersatzanspruch beschränken sich grundsätzlich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.
 - d. Gegen BRINK gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB verjähren nach Ablauf von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
 - e. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn es um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Käufers geht oder die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BRINK, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, darüber hinaus im Falle des Verzuges dann nicht, wenn ein Fixgeschäft vereinbart worden ist.
9. Bestellungen auf Abruf werden nur mit Abnahmefristen angenommen. Ist die Abnahmefrist nicht genau bezeichnet, endet sie 12 Monate nach Vertragsschluss. Dabei ist die Ware in ungefähr gleichen Monatsmengen abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, steht es BRINK frei, fertiggestellte Lieferungen ohne weiteren Bescheid auszuliefern oder auf Kosten des Käufers einzulagern. Außerdem ist BRINK berechtigt, dem Käufer eine Nachfrist zur Abnahme zu setzen, verbunden mit der Androhung, dass BRINK die Abnahme der Ware im Falle des fruchtlosen Fristablaufes ablehnt. Verstreicht die Nachfrist dann fruchtlos, ist BRINK berechtigt, unter Aufkündigung ihrer Lieferverpflichtung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder unter Ablehnung der Lieferung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

X. Annahmeverzug des Käufers

1. Gerät der Käufer mit der Annahme der Leistungen von BRINK ganz oder teilweise in Verzug, so ist BRINK berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von BRINK gesetzten, angemessenen Nachfrist, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die gesetzlichen Rechte von BRINK im Fall des Annahmeverzuges des Käufers bleiben hiervon unberührt.
2. Der Käufer hat BRINK deren Einlagerungskosten, Lagermiete und Versicherungskosten für zur Abnahme fällige, aber nicht abgenommene Ware zu erstatten. Eine Verpflichtung, eingelagerte Ware zu versichern, besteht für BRINK jedoch nicht.

XI. Warenbeschaffenheit, Mehr- und Minderleistungen

1. Eigenschaften sind nur dann zugesichert, wenn sie als solche ausdrücklich im Vertrag bezeichnet sind. Mündliche Angaben sowie Angaben in den Unterlagen von BRINK, insbesondere Proben, Muster, Maße, DIN-/ISO-Bestimmungen, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen der Spezifikation und sind keine zugesicherten Eigenschaften und enthalten auch keine Garantie. Soweit die von BRINK zu verwendenden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleistet dies nur die Übereinstimmung mit der Spezifikation und nicht die Geeignetheit der Materialien für den vertraglichen Zweck. Zu Hinweisen ist BRINK nur bei offensichtlicher Ungeeignetheit verpflichtet.
2. Im Falle technisch bedingter Notwendigkeit behält sich BRINK vor, die bestellte Ware mit Abweichungen in Beschaffenheit, Abmessungen und sonstigen Eigenschaften zu liefern. BRINK wird den Käufer auf solche Änderungen hinweisen. Insoweit stehen dem Käufer dann keine Gewährleistungsansprüche zu, wenn und soweit die Änderungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Verwendbarkeit der Produkte für ihn herbeiführen.
3. Lieferungen bis 10 % unter oder über der bestellten Menge sowie Abweichungen von Maßen, Gewichten, Abbildungen und Beschaffenheitsangaben behält sich BRINK vor, soweit die gelieferten Gegenstände hierdurch in ihrer Verwendungsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigt werden und für den Käufer auch nicht aus sonstigen Gründen unzumutbar sind.

XII. Haftung für Mängel und Schadensersatz

1. Ansprüche des Käufers wegen Mängeln der Sache setzen voraus, dass er seinen in § 377 HGB vorgesehenen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, wobei die Rüge schriftlich zu erfolgen hat. Für die Anzeige gilt eine Ausschlussfrist von sieben Tagen ab Erhalt der Lieferung. Verdeckte Mängel sind BRINK unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die ordnungsgemäße und rechtzeitige Rüge, so kann er Ansprüche wegen der anzuzeigenden Umstände nicht mehr geltend machen, es sei denn, BRINK hätte arglistig gehandelt.
2. Der Käufer hat BRINK zu Untersuchungen, Feststellungen von Ansprüchen wegen Mängeln einer Sache oder eines Werkes auf Verlangen eine ausreichende Menge von nach seiner Ansicht fehlerhaften Teilen zur Prüfung durch BRINK oder Dritte zeitnah zur Verfügung zu stellen.
3. Die Rechte des Käufers wegen Mängeln der Sache bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass der Käufer BRINK eine angemessene Frist zur Nacherfüllung von mindestens vier Wochen einzuräumen hat, wobei es ihm vorbehalten bleibt, BRINK im Einzelfall eine angemessene Frist von weniger als vier Wochen einzuräumen, sofern eine mindestens vierwöchige Frist zur Nacherfüllung für ihn unzumutbar ist. Die Frist zur Nacherfüllung beginnt in keinem Falle vor dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer BRINK die mangelhafte Ware zurückgegeben hat. Ist nur ein Teil der von BRINK gelieferten Waren mangelhaft, beschränkt sich das Recht des Käufers, Rückgängigmachung des Vertrages oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, auf den mangelhaften Teil der Lieferung, es sei denn, dass diese Beschränkung unmöglich oder für den Käufer unzumutbar ist. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung sind im Übrigen auf den sich gemäß nachfolgender Nr. 6 ergebenden Umfang beschränkt.
4. Schäden, die durch äußeren Einfluss, unsachgemäßer Aufstellung und Behandlung, mangelhafter Bedienung oder Wartung, Korrosion oder gewöhnliche Abnutzung entstanden sind, sind von der Gewährleistung ausgenommen. Keine Gewährleistung wird auch für das Auftreten von Wasserstoffversprödung übernommen, insbesondere wenn spezielle Produktbehandlungen oder Beschichtungen vorgenommen werden. In diesen Fällen gilt nach dem heutigen Stand der Technik und den Spezifikationen für Verbindungselemente, dass die Gefahr der Wasserstoffversprödung bei einer Festigkeitsklasse von 12.9 (= Mindestzugfestigkeit und Verhältnis der unteren Streckgrenze zur Nennzugfestigkeit) generell besteht, bei 10.9 in den meisten Fällen und bei 8.8 in Extremfällen. Bei Teilen aus Federstahl wird ebenfalls keine Gewährleistung für Wasserstoffversprödung übernommen, da diese Gefahr hier nie auszuschließen ist.

5. Die Haftung von BRINK für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit des Käufers, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen, ist weder ausgeschlossen noch beschränkt. Für sonstige Schäden des Käufers haftet BRINK nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BRINK, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Hat BRINK den Schaden nur leicht fahrlässig verursacht, haftet BRINK nur dann, wenn es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, und zwar beschränkt auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung oder sonstigem Rechtsgrund ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften und Beschaffenheiten, wenn und soweit die Zusicherung den Zweck hatte, den Käufer vor Schäden, die nicht an der gelieferten Ware oder an der Leistung selbst entstanden sind, zu bewahren. Soweit die Haftung von BRINK ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten in jedem Falle auch für Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten jedoch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Erweist sich eine Mängelrüge des Käufers als unberechtigt, so hat der Käufer BRINK alle erforderlichen und angemessenen Aufwendungen zu ersetzen, die BRINK durch die Mängelrüge entstehen. Anderenfalls ist BRINK im Falle der Mängelbeseitigung verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde. Die zum Zweck der Mängelbeseitigungen erforderlichen Aufwendungen trägt BRINK maximal bis zur Höhe des Kaufpreises.
7. Für Verschleißteile übernimmt BRINK keine Gewährleistung.
8. Für Fehler, die sich aus vom Käufer eingereichten Unterlagen ergeben, haftet BRINK nicht.
9. Verzichtet der Käufer, im Falle der vereinbarten Erstbemusterung, auf eine ausdrückliche Freigabe oder erfolgt diese nicht, so gelten die auf die Erstbemusterung erfolgte Bestellung oder der Lieferabruf als Freigabe. Entsprechen die von BRINK gelieferten Produkte qualitativ dem Erstmuster, so gelten sie als vertragsgemäß.

XIII. Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

1. Gelieferte Ware bleibt Eigentum von BRINK bis zur Erfüllung aller Forderungen, die BRINK gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen.
2. Verarbeitungen oder Umbildungen der von BRINK gelieferten Ware erfolgen stets namens und im Auftrag für BRINK, jedoch ohne BRINK zu verpflichten. Wird die von BRINK gelieferte Ware mit anderen, BRINK nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt BRINK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von BRINK gelieferten Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zurzeit der Verarbeitung. Werden Waren von BRINK mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer BRINK anteilmäßig das Miteigentum, soweit diese Hauptsache ihm gehört. Eine zum Erwerb des Eigentums oder Miteigentums durch BRINK etwa erforderliche Übergabe wird durch die schon jetzt getroffene Vereinbarung ersetzt, dass der Käufer die Sache wie ein Entleiher für BRINK verwahrt oder, soweit er die Sache selbst nicht besitzt, die Übergabe bereits jetzt durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Besitzer an BRINK ersetzt. Die von BRINK gelieferten Waren oder Sachen, an denen BRINK nach vorstehender Vorschrift (Mit-)Eigentum zusteht, werden im Folgenden auch als Vorbehaltsware bezeichnet.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern sowie mit Sachen anderer zu verbinden. Die aus der Veräußerung, Verbindung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt ganz oder anteilig in dem Verhältnis, in dem BRINK an dem veräußerten oder verarbeiteten Gegenstand Miteigentum zusteht, an BRINK ab. Bei Einstellung solcher Forderungen in laufende Rechnungen erfasst diese Abtretung auch sämtliche Saldoforderungen. Die Abtretung erfolgt mit Rang vor dem Rest. BRINK ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Die eingezogenen Beträge hat der Käufer unverzüglich an BRINK abzuführen, soweit und sobald deren Forderungen fällig sind. Soweit Forderungen von BRINK noch nicht fällig sind, sind die eingezogenen Beträge vom Käufer gesondert zu erfassen. Die Befugnis von BRINK, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Jedoch verpflichtet sich BRINK, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies hingegen der Fall, so ist der Käufer verpflichtet, BRINK die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, BRINK die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und ihr alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie den dritten Schuldner die Abtretung anzuzeigen, wobei BRINK berechtigt ist, den dritten Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen die Rechte des Käufers zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung, Vermischung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen auch ohne den Widerruf durch BRINK.
4. Der Käufer hat BRINK den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware und auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen und etwaige Kosten von Interventionen oder deren Abwehr zu tragen.
5. Der Käufer ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, sie insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BRINK berechtigt, die Vorbehaltsware auf ihre Kosten zurückzunehmen oder Abtretung ihrer Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch BRINK liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, BRINK erklärt dies ausdrücklich schriftlich.
7. Sollte der Eigentumsvorbehalt von BRINK bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit verlieren oder sollte BRINK aus Gründen irgendwelcher Art das Eigentum an der Vorbehaltsware verlieren, so ist der Käufer verpflichtet, BRINK unverzüglich eine andere Sicherung an der Vorbehaltsware oder eine sonstige Sicherheit für deren Forderung zu gewähren, die nach dem für den Sitz des Käufers geltenden Recht wirksam ist und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahe kommt.
8. Übersteigt der nominelle Wert der Sicherheiten die Forderungen von BRINK nachhaltig um mehr als 20 %, so wird BRINK auf Verlangen des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherheiten nach Wahl von BRINK freigeben.

XIV. Abtretung

1. BRINK ist berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Käufer aus der gemeinsamen Geschäftsverbindung, gleich welcher Art diese Ansprüche auch sind, insbesondere auch Ansprüche von BRINK auf Ersatz von Verzugsschäden, abzutreten.
2. Zur Abtretung gegen BRINK gerichteter Ansprüche jedweder Art ist der Käufer hingegen nur mit der schriftlichen Einwilligung von BRINK berechtigt.

XV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen, einschließlich Scheck- und Wechselklagen, sowie für sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von BRINK. Dabei hat BRINK jedoch das Recht, den Käufer an jedem anderen, nach §§ 12 ff. ZPO zuständigen Gericht zu verklagen.
2. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und des sonstigen vereinheitlichten internationalen Rechts.

XVI. Datenspeicherung

Mit Entstehen der Geschäftsverbindung erfolgen durch BRINK Datenspeicherungen im Sinne des Datenschutzgesetzes.

XVII. Rechtswirksamkeit

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Käufers ersetzt.
2. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch BRINK; dies gilt auch für eine Abweichung von dem vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.
3. Rechtserhebliche Willenserklärungen wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

Berlin, den 1. Juni 2018